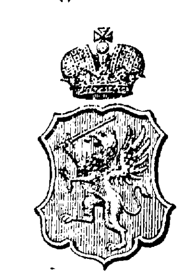
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVI. Jahrgang.

№ 118. Понедѣльникъ 14. Октября. — Montag, 14. October **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Circulairs vom 31. August c. Nr. 171 der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit die Instruction übersandt, welche angiebt, in welcher Ordnung die Rekruten-Sessionen Ersatzmänner aus der Zahl der Privatpersonen anzunehmen haben, und der Freikauf vom Militairdienst und die Privatanmiethung von Freiwilligen zu Rekruten stattfinden soll.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden nachfolgende Bestimmungen aus dieser Instruction zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

Die **Annahme von Ersatzmännern.** Die Gesuche von Privatpersonen, welche nicht im Militairdienst gestanden haben und welche als Ersatzmänner für den Militairdienst von einer Rekruten-Session in Grundlage der Verordnung vom 18. Juni 1868 angenommen zu werden wünschen, sind auf gewöhnlichem Papier bei dieser Session einzureichen, von dem Bittsteller selbst, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, von einem Andern zu unterzeichnen, und in letzterem Falle von der Landgemeinde-Verwaltung oder der örtlichen Stadtpolizei zu beglaubigen, und müssen die Erklärung enthalten: a) für welche der im Art. 12 der Verordnung vom 18. Juni 1868 aufgeführten Fristen der Ersatzmann in den Dienst angenommen zu werden wünscht und b) unter welchen von den im Art. 24 derselben Verordnung angegebenen Bedingungen er die Geldentschädigung für seinen Dienst erhalten will (§ 1).

Diesen Gesuchen sind anzuschließen:

1. Seitens der zu abgabenpflichtigen Gemeinden gehörigen Personen:

a) ein Beschluß der Gemeinde über die Entlassung, welche in der in Art. 367 Rekruten-Reglement festgesetzten Ordnung zu Stande gekommen ist,
b) ein Zeugniß darüber, daß die Person sich nicht in Untersuchung und unter Gericht befindet, sowie die im Art. 9 der Verordnung vom 18. Juni 1868 geforderte besondere Bescheinigung über ihre gute Führung und Zuverlässigkeit mit der Unterschrift der örtlichen Stadt- oder Landgemeinde-Obrigkeit, und
c) der Nachweis über das Alter, welcher in einem Auszuge entweder aus den Taufregistern mit der Unterschrift und dem Siegel des Kirchspielsgeistlichen oder Consistoriums, oder aus den Revisionslisten mit der Unterschrift und dem Siegel der ländischen oder städtischen Obrigkeit, je nach der Hingehörigkeit, bestehen kann.

2. Seitens der nicht zu abgabenpflichtigen Gemeinden gehörigen Personen:

a) Standesdocumente,
b) das Zeugniß darüber, daß die Person sich nicht in Untersuchung und unter Gericht befindet, und die im Art. 9 der Verordnung vom 18. Juni 1868 geforderte besondere Bescheinigung über ihre gute Führung und Zuverlässigkeit, mit der Unterschrift des residirenden Landraths oder der Polizei, je nach der Hingehörigkeit,
c) das Taufzeugniß und
d) die schriftliche Einwilligung der Eltern, wenn diese am Leben sind, zum Eintritt des Sohnes in den Militairdienst, wenn dieselben aber gestorben sind, die bezügliche Bescheinigung hierüber Seitens der geistlichen Obrigkeit.

Anmerkung. Wenn die zu einer abgabenpflichtigen Gemeinde gehörigen Personen, die als Ersatzmänner in den Militairdienst zu treten wünschen, ihren beständigen Wohnort nicht dort, wo sie angeschrieben sind, haben, so muß das Zeugniß darüber, daß sie nicht in Untersuchung und unter Gericht stehen, und die Bescheinigung über ihre gute Führung und Zuverlässigkeit von der örtlichen Polizei ausgestellt werden (§ 2).

Wenn die Besichtigung des sich zum Ersatzmann Meldenden ergiebt, daß er Mängel oder eine Krankheit hat, in Folge dessen er, um seine Tauglichkeit zum Dienst feststellen zu können, einer Beobachtung im Hospital unterzogen werden muß, so hat diese Beobachtung nicht anders, als mit Zustimmung desselben und unter der Bedingung zu erfolgen, daß die Kosten der Beobachtung im Hospital auf seine Rechnung geschehen und der erforderliche Geldbetrag bei seiner Aufnahme ins Hospital erlegt werden soll (§ 5).

Falls die Annahme des Ersatzmannes zurückgewiesen wird, so ist die bezügliche Entscheidung der Rekruten-Session mit den Gründen der Abweisung zum Journal zu verschreiben und dem Abgewiesenen sofort, an demselben Tage zu eröffnen, demselben auch eine Abschrift dieses Journals der Session, wenn er dieselbe verlangt, im Laufe von 3 Tagen auszureichen. Die von dem Abgewiesenen vorgestellten Documente sind ihm, nachdem auf denselben in gesetzlicher Weise die Gründe der Abweisung vermerkt worden sind, an demselben Tage zu retradiren (§ 6).

Nachdem derjenigen Privatperson, welche als Ersatzmann in den Dienst treten will, die Entscheidung der Rekruten-Session über ihre Annahme eröffnet worden, hat dieselbe gemäß Art. 20 der Verordnung vom 18. Juni 1868 einen besondern Revers auszustellen, eine Abschrift dieses Reverses ist mit der Unterschrift des Präses der Rekruten-Session mit dem Kronssiegel dem Ersatzmann auszureichen (§ 8).

Dem angenommenen Ersatzmann ist die ihm zukommende Geldentschädigung bis zum $^2/_3$ Betrage nur als Unterstützung in solchen Unglücksfällen auszuzahlen, in welchen diese Auszahlung zur Aufhilfe seiner Wirthschaft nothwendig erscheint, wenn diese durch unvorhergesehene nicht der Schuld des Ersatzmannes beizumessende Ursachen, wie namentlich durch Feuerschaden, Ueberschwemmung, Epidemie, Mißernte, Tod oder langdauernde schwere Krankheit der Arbeiter in seiner Familie u. s. w. in Verfall und Zerrüttung gerathen ist (§ 10).

Alle derartigen Unglücksfälle müssen bei Personen aus Landgemeinden vom Kirchspielsrichter, bei städtischen Gemeindegliedern von den Magisträten, und bei allen übrigen Personen von der Ritterschaft oder der Polizei, je nach der Hingehörigkeit, bescheinigt werden (§ 11).

Beschwerden wider die Rekruten-Sessionen in Betreff der Annahme von Ersatzmännern sind in der allgemeinen Ordnung, wie solche in Betreff der Annahme von Rekruten gesetzlich vorgeschrieben ist, anzubringen (§ 14).

Der Freikauf vom obligatorischen Militairdienst durch Geld.

Das Gesuch um Befreiung von der Rekrutenpflicht auf Grund der Verordnung vom 18. Juni 1868, welches unter Beibringung der dazu festgesetzten Summe von Personen, die nicht im Militairdienst stehen, bei derjenigen Rekruten-Session, zu welcher der betreffende Rekrutencanton gehört, eingereicht wird, kann auf ordinairem Papier und ohne Einhaltung einer gewissen Form geschrieben werden. Mit dieser Bittschrift sowie bei Verlautbarung eines mündlichen Gesuchs müssen die im Art. 35 der Verordnung vom 18. Juni 1868 geforderten Bescheinigungen (gleichfalls auf ordinairem Papier) darüber beigebracht werden, daß diejenige Person, die die Freikaufssumme beizubringen wünscht, bei der nächsten oder der bereits angekündigten Rekrutirung in der Reihenfolge oder im rekrutenpflichtigen Alter steht.

Anmerkung. Bei den mündlichen oder schriftlichen Gesuchen, welche von Gemeinden wegen Austausches ihrer Gemeindeglieder gegen eine Geldzahlung angebracht werden, ist nur die Anzahl der betreffenden Personen, die der unverheiratheten getrennt von den verheiratheten, ohne ein namentliches Verzeichniß anzugeben, nur muß eine Bescheinigung des Kirchspielsrichters darüber angeschlossen werden, daß sich in der Gemeinde wirklich die aufgegebene Zahl der auf Grund der Verordnung vom 18. Juni 1868 zum Freikauf berechtigten Personen befindet (§ 17).

Die erwähnten Suppliken sind dem Präses der Rekruten-Session zu überreichen, die mündlichen Gesuche aber in der Sitzung der Rekruten-Session zu verlautbaren (§ 18).

Ueber die empfangene Supplik oder das angebrachte Gesuch erhält der Bittsteller von dem Präses der Session eine Quittung, in welcher die Zeit, wann das schriftliche oder mündliche Gesuch angebracht wurde und die Nr. unter welcher dieses Gesuch sich in dem Schnurbuch eingetragen findet, mit Buchstaben ausgeschrieben sein müssen und in welcher der Termin anzugeben ist, zu welchem der



Empfänger der Quittung sich bei der Session zu melden hat, um hier die Erlaubniß zur Einzahlung der Freikaufssumme bei der Rentei zu erhalten (§ 19).

Die Vertheilung der jeder Rekruten-Session zur Verfügung gestellten Loskaufsquittungen wird zur festgesetzten Zeit in Gegenwart aller derjenigen, die die fraglichen Quittungen zu erwerben wünschen, vorgenommen; die Zahl dieser muß in einer besondern, vom Präses unterzeichneten Bekanntmachung angegeben werden, die an die Thüre der Session und in dem Sitzungslokale an einer für Alle sichtbaren Stelle anzuschlagen ist; die Vertheilung selbst nimmt der Präses vor, der laut die Namen derer verliest, welche das Recht zur Erlegung der Freikaufssumme erhalten haben (§ 21).

Wenn gemäß Art. 41 der Verordnung vom 18. Juni 1868 die Anzahl der bei der Rekruten-Session bis zu dem festgesetzten Tage der Vertheilung eingegangenen Anmeldungen die Anzahl der Quittungen, über die die Session bis zu diesem Tage verfügt, übersteigt, so werden zuerst die Anmeldungen der Verheiratheten und darauf der Unverheiratheten befriedigt; die von ganzen Gemeinden eingegangenen Anmeldungen werden als Anmeldungen einzelner Personen angenommen und gleich diesen nur für eine Person befriedigt; demgemäß vertheilen die Rekruten-Sessionen die Quittungen nach folgenden Grundsätzen:

a) zuerst müssen die Gesuche aller Verheiratheten, ohne Rücksicht darauf, ob solche von ihnen selbst oder ihren Gemeinden verlautbart wurden, berücksichtigt werden, worauf die Unverheiratheten die Berechtigung zum Loskauf nur dann erhalten können, wenn die Zahl der zur Verfügung der Session gestellten Quittungen die Zahl der Anmeldungen aller Verheiratheten übersteigt,

b) für jede Kategorie, sowie die der Verheiratheten als die der Unverheiratheten, werden die Loskaufsquittungen in der Ordnung der eingegangenen Anmeldungen vertheilt; die Anmeldungen der Gemeinden aber werden ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen geforderten Quittungen hierbei nur für eine einzelne Person berücksichtigt, für die übrigen aber nur dann, wenn die Anmeldungen aller einzelnen Personen derselben Kategorie befriedigt worden sind,

c) nachdem demgemäß die Loskaufsquittungen vertheilt worden sind, werden gemäß Art. 42 der Verordnung vom 18. Juni 1868 die nachgebliebenen denjenigen Personen oder Gemeinden überlassen, welche in Folge nicht rechtzeitiger Einzahlung der Loskaufssumme aus der anfänglichen Reihenfolge ausscheiden mußten; hierzu ist, wenn die Vertheilung der Quittungen während der ganzen, für die Aushebung festgesetzten Zeit stattfand, eine Frist von drei Tagen nach beendigter Aushebung anzuberaumen (§ 22).

Privatpersonen oder Gemeinden, die sich oder die im Art. 39 und 40 der Verordnung vom 18. Juni 1868 genannten Personen durch Loskaufsquittungen ersetzt haben, erhalten darüber von der Rekruten-Session besondere Bescheinigungen; diejenigen Quittungen aber, welche ohne Anrechnung geblieben sind und der Session vorgestellt worden, erhalten hierüber in Grundlage der Anmerkung zu Art. 39 derselben Verordnung einen Vermerk; auf der Rückseite hat derjenige, dem sie ausgereicht wurde, über den Empfang der ihm für die Quittung zukommenden Gelder zu quittiren (§ 23).

Die nach Beendigung der Aushebung im Laufe der durch Art. 45 der Verordnung vom 18 Juni 1868 festgesetzten 2 monatlichen Frist entstehenden Wünsche, sich durch Erlegung der hiezu bestimmten Summe freizukaufen, müssen in der angegebenen Ordnung bei der Gouvernements-Rekruten-Session verlautbart werden, welche bei der Vertheilung der an sie gelangten, bei den Kreis-Sessionen unvertheilt gebliebenen Quittungen zuerst diejenigen befriedigt, die eine im Art. 43 der Verordnung verordnete Bescheinigung zur Anmiethung von Freiwilligen erhalten haben (§ 24).

Beschwerden wider Rekruten-Sessionen in Betreff der Vertheilung der Loskaufsquittungen, sind in derjenigen Ordnung anzubringen, welche die Gesetze überhaupt für Beschwerden wider Anordnungen der Rekruten-Session vorschreiben (§ 26).

Die Privatmiethe von Freiwilligen.

Die von Personen, welche auf Grund des Art. 43 der Verordnung vom 18. Juni 1868 dazu die Erlaubniß erhalten haben, geschehende Anmiethung von Freiwilligen und die Annahme derselben geschieht unter denjenigen Bedingungen, welche in Betreff der Anmiethung von Freiwilligen durch das Rekruten-Reglement, die Allerhöchsten Rekruten-Manifeste und durch den Art. 44 der Verordnung vom 18. Juni 1868 festgesetzt worden (§ 27).

Nach Empfang des Freiwilligen zum Dienst erhält der Miether den ihm zur Anmiethung eines Freiwilligen ertheilten Concessionsschein zurück, nachdem auf diesem der Präses und die Glieder der Rekruten-Session die Annahme des Freiwilligen vermerkt haben (§ 28).

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Entschädigungssumme für die noch in diesem Jahre in den Militairdienst tretenden Ersatzmänner für je fünf Jahre Dienst in einem activen Regiment auf 200 Rbl. und für fünf Jahre in einem Reserve-Regiment auf 100 Rbl. festgesetzt worden ist.

Nr. 3719.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach von der 1. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des Herrn Stadtofficial Büngner, Namens des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii ein Proclam zur **Mortificirung** der nachbenannten, auf verschiedenen der Stadt Riga gehörigen, im Stadtpatrimonialgebiete belegenen Gütern sich annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits längst bezahlten Kapitalforderungen und zwar:

I. auf dem Gute Holmhof
1786 den 21. September, für den Aeltesten Joachim Gothann 400 Rthlr. Alb., welche jure cesso an die Erben des weiland Rathsherrn Matthias Ulrich Poorten gediehen,
eodem, für denselben 1000 Rthlr. Alb., welche ebenfalls jure cesso an die vorerwähnten Erben gediehen,

II. auf dem Gute Olai,
1786 den 5. October für die Wittween- und Waisenstiftung der Rathsglieder 11900 Rthlr. Alb. eodem, für die Himselsche Wittween- und Waisenstiftung der Rigaschen Rathsglieder gelehrten Standes 3100 Rthlr. Alb.

III. auf dem Gute Pinkenhof
1786 den 9. Juli für die Jungfer Helene Dorothea Berens 2200 Rthlr. Alb.

IV. auf dem Gute Klein Jungfernhof
1786 den 15. September für die Rigasche Handlungscasse 8000 Rthlr Alb.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen berichtigten Kapitalforderungen sammt was denselben anhängig gewesen, irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 5. April 1869 bei diesem Landvogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die vorstehend bezeichneten Kapitalien, sowie die darüber ausgestellten Obligationen aber werden für mortificirt und fernerhin ungiltig erkannt und deren Deletion und Exgrossation ohne Weiteres werde gestattet werden.

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts den 5. October 1868.

Nr. 659. 2

Da die Gemeindeverwaltung des Gutes Meyershof um **Mortification** des angezeigtermaßen der Gebietslade des genannten Gutes abhanden gekommenen unter dem Dato des 15. März 1857 auf das Pennekülllsche Grundstück Uersti Nr. 30 ausgefertigten Rentenbriefes Nr. $^{1362}/_{10}$, groß einhundert Rbl. S., jedoch ohne Zinsbogen und Talon dieses Rentenbriefes, welche sich im Besitze obgenannter Gemeindeverwaltung befinden, gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländ. Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 8. April 1869 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der genannten Frist, der obenbezeichnete Rentenbrief wird für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung eines entsprechenden neuen, allein giltigen Rentenbriefes an wen gehörig, diesseits wird Anordnung getroffen werden. Nr. 194.

Riga, den 8. October 1868. 2

Von der Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Johann Kundert, Julie Kundert, ist bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur **Mortification** der von ihr in rechtlicher Assistenz unterm 15. März 1844 zum Besten des Kaufmanns Johann Rudolph Caviezel über dreihundert Rubel S. ausgestellten, am selbigen Tage coram Secretario et Notario publico C. W. Stoffregen anerkannten, und am 15. Juni 1844 auf das ihr gehörige, allhier in der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexandergasse sub Pol.-Nr. 310 und 311 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien öffentlich aufgeschriebenen und ingrossirten, zwar bereits zum Vollen bezahlten, jedoch abhanden gekommenen Obligation, ein Proclam ergehen zu lassen, um diese Hypothek von ihrem obbezeichneten Immobile löschen zu können.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der obbezeichneten Kapitalforderung resp. Obligation irgend welche Ansprüche und Anforderungen formiren zu dürfen vermeinen sollten, mittelst dieses Proclams hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechtsansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 30. März 1869 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter wird gehört, das Originalschuld-Document über das obbezeichnete Kapital von dreihundert Rbl. S. aber für mortificirt erklärt und dessen Deletion und Exgrossation wird gestattet werden. Nr. 520. 2

Riga, Rathhaus Vogteigericht d. 30. Sept. 1868.

Vom Livländischen Kameralhofe wird das dem verabschiedeten Gemeinen des Rigaschen Gensdarmen-Commandos Retsch **Meyer** zum Empfang einer monatlichen Unterstützung von 3 Rbl. für das Jahr 1868 sub Nr. 1390 ertheilte und von dem Eigenthümer **verlorene Berechnungsheft** hierdurch mortificirt, und der etwaige Finder desselben aufgefordert, dasselbe sofort zur Vernichtung bei dieser Palate einzuliefern. Nr. 4434.

Riga, Schloß den 5. October 1868. 2

Von dem Livländischen Kameralhofe wird das, dem verabschiedeten Gemeinen des Wologdaschen Infanterie-Regiments Anton **Likinas** zum Empfang seiner Invaliden-Pension von 22 Rbl. 86 Kop. S. jährlich, pro 1868 sub Nr. 559 ertheilte und von dem Eigenthümer **verlorene Berechnungsheft** hierdurch mortificirt und der etwaige Finder desselben aufgefordert, dasselbe sofort zur Vernichtung bei dieser Palate einzuliefern. Nr. 4448.

Riga, Schloß am 7. October 1868. 2

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse werden

1) die als gestohlen angegebenen, auf den Namen der Sippschen Magazinkleete registrirten estländischen landschaftlichen Obligationen Nr. 31488/259 Löwenwolde d. 10. März 1866, groß 100 Rbl., Nr. 31658/172 Arrowal d. 10. März 1866, groß 200 Rbl.;

2) der von der Verwaltung der Creditcasse am 10. März 1868 auf den Namen des Herrn Bürgermeisters Bätge ausgestellte Kündigungsschein Nr. 7 über 500 Rbl.;

3) der von der Verwaltung der Creditcasse am 10. September 1868 auf den Namen Seiner Excellenz des Herrn Landraths v. Fock ausgestellte Kündigungsschein Nr. 3 über 10000 Rbl. hierdurch mortificirt, und werden alle diejenigen, welche etwa Ansprüche an die beregten **Documente** zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen bis zum 1. October 1869 bei der Verwaltung der Creditcasse zu melden, widrigenfalls die vorerwähnten landschaftlichen Obligationen und Kündigungsscheine sämmtlich **mortificirt**, den Eigenthümern neue Obligationen ausgefertigt und der Betrag der Kündigungsscheine ausgezahlt und Niemand mehr mit seinen Ansprüchen wird gehört werden. Nr. 360. 1

Reval, den 25. September 1868.

Die Administration der Riga-vorstädtischen Brandversicherungs-Gesellschaft hat zur nöthigen Vergewisserung über etwaige, im Laufe der Zeit durch verschiedene Umstände veranlaßten Veränderungen in dem Werthe der Gebäude und zur gleichmäßigen Bestimmung des wirklichen Werthes in den Baumaterialien, auf Grund des § 22 der vom hohen Ministerio des Innern bestätigten Statuten beschlossen, mit Zuziehung des betreffenden Administrators und **der beeidigten Taxatoren, in nächster Zeit eine** Re-

vision derjenigen zum Verbande gehörigen Gebäude stattfinden zu lassen, welche bei der Gesellschaft **zum halben Taxationswerthe** versichert verblieben sind, und ergeht daher an alle desfallsige resp. Hausbesitzer die Aufforderung und Bitte, der bei ihnen erscheinenden Taxations-Commission keine Hindernisse zur Ausführung dieses statutenmäßigen Beschlusses in den Weg legen, vielmehr alle etwa erforderlichen Auskünfte gefälligst ertheilen zu wollen, damit diese Administration in den Stand gesetzt werde, den im Kataster verzeichneten Werth der deteriorirten Gebäude zu reduciren und der verbesserten, gegen Nachzahlung der entsprechenden Assecuranzprämie, zu erhöhen. Nr. 47

Riga, den 5. October 1868. 2

Правленіе Рижскаго форштатскаго общества взаимнаго отъ огня страхованія, на основаніи § 22 утвержденнаго Министерствомъ Внутреннихъ Дѣлъ устава, постановило произвести въ непродолжительномъ времени, при содѣйствіи администратора по принадлежности присяжныхъ оцѣнщиковъ, ревизію застрахованныхъ въ обществѣ въ половинѣ оцѣночной стоимости зданій, какъ для необходимаго удостовѣренія въ произшедшихъ со временемъ и вслѣдствіе разныхъ обстоятельствъ перемѣнахъ въ стоимости застрахованныхъ зданій, такъ и для равномѣрнаго опредѣленія цѣны строеваго матеріала. Оно по этому обращается ко всѣмъ владѣльцамъ таковыхъ домовъ съ просьбою, непрепятствовать оцѣночной коммисіи, когда она прибудетъ къ нимъ въ исполненіи названнаго выше, согласнаго съ уставомъ постановленія, но доставлять ей всѣ нужныя свѣдѣнія, дабы доставить Правленію возможность, уменьшить въ катастрѣ цѣну зданій претерпѣвшихъ убыль въ стоимости, а противъ тѣхъ зданій, стоимость которыхъ возрасла, выставить въ катастрѣ высшую оцѣнку, подъ условіемъ однако уплаты соотвѣтственной страховой преміи.

Рига, 5-го Октября 1868 г. № 47. 2

Nachdem die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1869 um **Darlehne** aus der Creditcasse nachgesucht haben, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse solches hiemit bekannt, damit diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben, und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, bis zum 1. Februar 1869 sich in der Kanzellei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einliefern und hierselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditcasse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß, die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden.

Arroküll in Jerwen, **Echmes, Illust Kono, Lagena, Merreküll, Mustagöggi, Nehhab, Patzal, Ridaka, Sack, Tamsal, Tuddo, Weißenfeld.**

Reval, den 2. October 1868. Nr. 370. 1

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der am 19. September stattgehabten ersten **Auslosung** der im Jahre 1867 in Circulation gesetzten **unkündbaren fünfprocentigen Pfandbriefe** nachstehende Nummern ausgeloost und demnach im März 1869 zu realisiren sind.

Nr. 209 à 200 Rbl.
" 164 und 237 à 100 Rbl.

Reval, den 25. September 1868.
Nr. 353. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Sommer dieses Jahres bei dieser Behörde als gefunden eingeliefert worden sind:

ein ledernes Taschenbuch mit 12 Rbl. 80 Kop.,
eine silberne Taschenuhr und
ein schwarzwollener Bauerrock,

und werden alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht an den vorstehend bezeichneten **gefundenen Effecten** haben sollten, hiedurch peremtorie aufgefordert, solches Recht bei dieser Behörde im Laufe der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag a dato, d. h. also spätestens bis zum 18. November 1869 zu beweisen und rechtlich auszuführen, widrigenfalls über die oberwähnten gefundenen Gegenstände nach den darüber bestehenden Gesetzen Bestimmung getroffen werden wird.

Fellin, Rathhaus am 3. October 1868.
Nr. 974. 1

Von der im Kurländischen Gouvernement im Goldingenschen Kreise belegenen Privatgut **Kurmahlenschen** Gemeinde-Verwaltung werden alle, zu den mit Kurmahlen verschmolzenen Gemeinden, als Ernsthof, Tauerkaln, Charlottenruhe, Feldhof, Kaltiken, Eckhof, Pelzen und Grünhof verzeichneten **Gemeindeglieder, welche** bei der bevorstehenden Rekrutirung **zur 1. Classe gehören**, hiemit **aufgefordert**, daß Jeder von ihnen, falls er von der Rekrutenloosung wünscht befreit zu werden, 24 Rbl. noch im Laufe des November-Monats d. J. bei dieser Gemeinde-Verwaltung einzahle, für welches Geld dann die nöthige Anzahl Loskauf-Quittungen angeschafft werden wird. Im entgegengesetzten Falle werden Diejenigen, welche das Loos trifft, persönlich in den Militairdienst treten müssen. In Berücksichtigung dessen, werden die betreffenden Polizeibehörden und die Dienstherren, bei welchen oberwähnte Gemeindeglieder sich aufhalten sollten, ersucht, denselben solches gefälligst zu eröffnen. Nr. 469.

Kurmahlen, den 4. October 1868. 2

Von der Abiaschen Gutsverwaltung ergeht an alle Stadt- und Landpolizeibehörden des Gouvernements Livland das Ersuchen, innerhalb ihrer resp. Jurisdictionsbezirke **Nachforschungen** nach dem zur Gemeinde des Gutes Moiseküll im Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegen, gehörigen Jaan **Karpa**, welcher auf dem Gute Abia in Dienst war, daselbst aber am 28. September d. J. entlaufen ist, bei welcher Gelegenheit er verschiedene nicht ihm gehörende Kleidungsstücke mitgenommen und auch der obgenannten Gutsverwaltung an vorausgenommener Gage schuldig geblieben ist, anzustellen, und denselben im Ermittelungsfalle Einem Kaiserlichen Fellinschen Ordnungsgerichte arrestlich zu übersenden. Sein Signalement ist: Alter circa 28 Jahre, Gesicht rund und ziemlich voll, Augen blau, Haare braun, Länge circa $5\frac{1}{2}$ Fuß.

Abia, den 5. October 1868. Nr. 157. 2

Das Kaiserlich 4. Rigasche Kirchspielsgericht, dem der Aufenthalt des zur Stadt Riga verzeichneten Carl **Petersohn** unbekannt, ein Urtheil in Sachen desselben, wider gewesenen Bauenhofschen Arrendator Schmidt peto. auf Antrag des Letzteren vollzogener Sequestration des Vermögens des Ersteren zu publiciren ist, erläßt hiedurch an die Stadt und Landbehörden die Aufforderung und das Ersuchen, dem Carl Petersohn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu eröffnen, daß er unfehlbar bis spätestens den 25. November d. J. bei dem Kirchspielsgericht in Muremois zu Anhörung dessen Urtheils erscheinen solle, bei der ausdrücklichen Weisung daß nach Ablauf dieses Termins das Urtheil qu. als publicirt angesehen und in Erfüllung gesetzt werden wird.

Muremois, im Kaiserlichen 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte den 1. October 1868.
Nr. 2764. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des **Selbstherrschers** aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr Johann von Blankenhagen Erbbesitzer des im Allaschschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Allasch**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses **Gutes** gehörigen, unten näher bezeichneten **Grundstücke** mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Allasch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Allasch bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, **widrigenfalls richterlich angenommen sein wird**, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Thiele, 21 Thlr. 52 Gr. groß, auf die Bauern Alexander und Johann Grünberg für den Preis von 3350 Rbl. Silb.
2. Grundul, 22 Thlr. 88 Gr. groß, auf den Bauer Johann Lestberg für den Preis von 4000 Rbl. Silb.
3. Swirgsde, 16 Thlr. 61 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Obsch für den Preis von 2900 Rbl. S.
4. Wetz und Jaun Klinze, genannt Felsenhof, 36 Thlr. 12 Gr. groß, auf den Bauer Ansch Libbert für den Preis von 5400 Rbl. Silb.

Wolmar den 6. September 1868.
Nr. 2840. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des **Selbstherrschers** aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Ludwig von Lilienfeldt als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Wittkop** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1. Atpil, groß 30 Thlr. 23 Gr., auf den Wittkopschen Bauer Peter Wahrau für den Preis von 5446 Rbl. Silb.
2. Kakke und Kihke groß 54 Thlr. 32 Gr., auf den Wittkopschen Bauer Peter Kallatz für den Preis von 10,055 Rbl. 71 Kop. Silb.
3. Mahle, groß 15 Thlr. 76 Gr., auf den Wittkopschen Bauer Jahn Keppiht für den Preis von 3000 Rbl. Silb.
4. Maure Wischke, groß 13 Thlr. 65 Gr., auf den Wittkopschen Bauer Tanne Mauriht für den Preis von 2538 Rbl. 60 Kop. Silb.
5. Uppe Wischke, groß 13 Thlr. 65 Gr., auf den Wittkopschen Bauer Jahn Uppiht für den Preis von 2538 Rbl. 60 Kop. Silb.
6. Lahze, groß 27 Thlr. 29 Gr. auf den Wittkopschen Bauer Ernst Benjamin für den Preis von 5054 Rbl. 60 Kop. Silb.
7. Tohmin, groß 14 Thlr. 17. Gr., auf den Wittkopschen Bauer Peter Kallatz für den Preis von 3000 Rbl. Silb.
8. Steppe, groß 26 Thlr. 45 Gr., auf die Wittkopschen Bauern Dahw Jansohn und Jahn Kaluriht für den Preis von 4902 Rbl. 50 Kop.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Wittkop ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, im Kreisgerichte den 11. September 1868. Nr. 3400. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr Landrath Carl v. Mensenkampff, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Königshof, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Königshof ruhenden Hypotheken und Forderungen **unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre**

Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Kredit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute **Königshof** bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender **Grundstücke** nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Smiltskaln, 13 Thlr. 10 Gr. groß, auf den Bauer Karl Iggal für den Preis von 1640 Rbl. Silb.
2. Walge, 22 Thlr. 13 Gr. groß, auf den Bauer Karl Iggal für den Preis von 3160 Rbl. S.
3. Skriwerkaln, 13 Thlr. 25 Gr. groß, auf den Bauer Karl Wilks für den Preis von 1660 Rbl. Silb.
4. Lihpet, 24 Thlr. 22 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Pohpe für den Preis von 3500 Rbl. S.
5. Kalna Kuise, 18 Thlr. 5 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Ohsul für den Preis von 2525 Rbl. Silb.
6. Leies Kuise, 21 Thlr. 33 Gr. groß, auf den Bauer Karl Wihtol für den Preis von 3000 Rbl. Silb.
7. Indul Behrsing, 14 Thlr. 4 Gr. groß, auf den Bauer Spritz Behrsing für den Preis von 1755 Rbl. Silb.
8. Indul, 18 Thlr. 12 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Behrsing für den Preis von 2268 Rbl.
9. Muskau, 15 Thlr. 22 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Behrsing für den Preis von 1905 Rbl. Silb.
10. Roste, 21 Thlr. 82 Gr. groß, auf den Bauer Karl Mikkelson für den Preis von 3065 Rbl.
11. Lutze, 21 Thlr. 14 Gr. groß, auf den Bauer Karl Kreews für den Preis von 2960 Rbl.
12. Kiplok, 24 Thlr. 79 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Donter für den Preis von 3730 Rbl.
13. Kalna Permuisch, 17 Thlr. 76 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Karsel für den Preis von 2675 Rbl. Silb.
14. Potzep, 22 Thlr. 86. Gr. groß, auf den Bauer Jahn Behrsing für den Preis von 3450 Rbl.
15. Zelme, 27 Thlr. 50 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Sarring für den Preis von 4140 Rbl.
16. Kalne Klinger, 28 Thlr. 49 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Pägal für den Preis von 4300 Rbl. Silb.
17. Behgot, 33 Thlr. 10 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Asper für den Preis von 4900 Rbl.
18. Leies Klinger, 23 Thlr. 32 Gr. groß, auf den Bauer Willum Behrsing für den Preis von 3530 Rbl. Silb.
19. Mursch, 33 Thlr. 34 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Auer für den Preis von 5000 Rbl.
20. Leies Kabbul, 30 Thlr. 27 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Ohsul für den Preis von 4675 Rbl. Silb.
21. Leies Tihlik, 28 Thlr. 53 Gr. groß auf den Bauer Karl Sarrin für den Preis von 4400 Rbl. Silb.
22. Kolke, 32 Thlr. 33 Gr. groß, auf den Bauer Joseph Auer für den Preis von 5000 Rbl.
23. Kalne Kabbul, 32 Thlr. 47 Gr. groß, auf den Bauer Peter Lippe für den Preis von 5000 Rbl. Silb.
24. Kalna Tihlik, 30 Thlr. 17 Gr. groß, auf den Bauer Peter Ringe für den Preis von 4675 Rbl. Silb.
25. Kalna Teime, 22 Thlr. 46 Gr. groß, auf den Bauer Spritz Ohser für den Preis von 3150 Rbl. Silb.
26. Leies Permuisch, 28 Thlr. 62 Gr. groß, auf den Bauer Peter Wilks für den Preis von 4300 Rbl. Silb.
27. Stapel, 28 Thlr. 14 Gr. groß, auf den Bauer Anton Slesser für den Preis von 4082 Rbl.
28. Sinnep, 30 Thlr. 86 Gr. groß, auf den Bauer Peter Rosing für den Preis von 4650 Rbl.
29. Sihle, 26 Thlr. 67 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Tetter für den Preis von 4140 Rbl.
30. Major, 27 Thlr. 59 Gr. groß, auf den Bauer Jaak Bunder für den Preis von 4145 Rbl.
31. Kalnin, 17 Thlr. 3 Gr. groß, auf den Bauer Willum Singiht für den Preis von 2470 Rbl.
32. Skaldon, 38 Thlr. 12 Gr. groß, auf die Bauern Peter und Karl Laudrat für den Preis von 6000 Rbl. Silb.
33. Lahnjek, 38 Thlr. 17 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Ansak für den Preis von 5720 Rbl.
34. Lukste, 32 Thlr. groß, auf den Bauer Fritz Dimmis für den Preis von 4900 Rbl. Silb.

Wolmar, den 13. September 1868.

Nr. 2902. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr dimitt. Garde-Lieutenant Nicolai Samson von Himmelstierna, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Hummelshof** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese **Grundstücke** mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Hummelshof lastenden Hypotheken und Forderungen, unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wie auch der sonstigen ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche in keiner Weise alterirt werden — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. März 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren [illegible]p. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Kammausse Nr. 11, groß 15 Thlr. 52 Gr., dem Bauer Jaak Horn für den Kaufpreis von 2450 Rbl. Silb.
2. Wallusste Karel Nr. 24, groß 25 Thlr. 4 Gr., dem Bauer Pedo Siemann für den Kaufpreis von 4375 Rbl. Silb.
3. Wallusste Andres Nr. 25, groß 24 Thlr. 81 Groschen, dem Bauer Ado Siemann für den Kaufpreis von 4375 Rbl. Silb.
4. Munni Nr. 16, groß 26 Thlr. 25 Groschen, dem Bauer Johann Wälk für den Kaufpreis von 4770 Rbl. Silb.
5. Kaprani Nr. 17, groß 28 Thl. 28 Groschen, dem Bauer Märt Müller für den Kaufpreis von 5000 Rbl. Silb.
6. Jago Nr. 18, groß 26 Thlr. 64 Groschen, dem Bauer Willem Tönnisson für den Kaufpreis von 4860 Rbl. Silb.
7. Kaubi Nr. 19, groß 22 Thlr. 4 Gr., der Hummelshofschen Bauergemeinde für den Kaufpreis von 3938 Rbl.
8. Kusiko Nr. 20, groß 27 Thlr. 35 Groschen, dem Bauer Willem Ficks für den Kaufpreis von 4950 Rbl. Silb.
9. Ritsi Nr. 21, groß 32 Thlr. 82 Groschen, dem Bauer Gustav Tauk für den Kaufpreis von 5940 Rbl. Silb.
10. Talli Nr. 22, groß 24 Thlr. 80 Groschen, dem Bauer Siim Johannsohn für den Kaufpreis von 4500 Rbl. Silb.
11. Tolmo Nr. 27, groß 16 Thlr. 43 Groschen, dem Bauer Peter Mahlapuu für den Kaufpreis von 2325 Rbl. Silb.
12. Kingo Nr. 28 groß 20 Thlr. 40 Groschen, dem Bauer Pedo Arbeiter für den Kaufpreis von 3100 Rbl. Silb.
13. Lohso Nr. 29, groß 24 Thlr. 30 Groschen, dem Bauer Ado Penart für den Kaufpreis von 4287 Rbl. Silb.
14. Kubago Nr. 30, groß 22 Thlr. 31 Groschen, dem Bauer Jaak Merro für den Kaufpreis von 3930 Rbl. Silb.
15. Sarwe Ott Nr. 38, groß 18 Thlr. 33 Gr., dem Bauer Ado Willemsohn für den Kaufpreis von 2960 Rbl. Silb.
16. Sarwe Simm Nr. 39, groß 18 Thlr. 25 Gr., dem Bauer Siim Einer für den Kaufpreis von 2960 Rbl. Silb.
17. Sogro Nr. 42, groß 14 Thlr. 37 Groschen, dem Bauer Morits Raudsepp für den Kaufpreis von 2200 Rbl. Silb.
18. Solikse Nr IX, groß 27 Thlr. 58 Groschen, dem Bauer Matt Kasack für den Kaufpreis von 4480 Rbl. Silb.
19. Roijo Nr. X, groß 23 Thaler 4 Gr., dem Bauer Karel Jöggi für den Kaufpreis von 3878 Rbl. Silb.
20. Jaasi Johann Nr. III, groß 13 Thl. 22 Gr., dem Bauer Peter Haas für den Kaufpreis von 1885 Rbl. Silb. und
21. Laasberg Nr. XX, groß 12 Thlr.. 47 Gr., dem Bauer Siim Pruks für den Kaufpreis von 1900 Rbl. Silb.

Publicatum, im Kreisgerichte zu Fellin den 2. September 1868. Nr. 2627. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte Georg Constantin von Stryk, Erbbesitzer des im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Pollenhof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten **Grundstücke** dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Pollenhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wie auch der sonstigen ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche in keiner Weise alterirt werden, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. März 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Kütti Peter Nr. 1, groß 25 Thlr. 35 Gr., auf den Bauer Peter Parts für den Kaufpreis von 5300 Rbl. Silb.
2. Kütti Rits Nr. 2, groß 24 Thlr. 85 Gr., auf den Bauer Rits Bürger für den Kaufpreis von 5200 Rbl. Silb.
3. Remsi Mats Nr. 3, groß 29 Thlr. 83 Gr., auf den Bauer Mats Arro für den Kaufpreis von 6900 Rbl. Silb.
4. Remsi Johann Nr. 4, groß 30 Thlr. 32 Gr., auf den Bauer Hans Toom für den Kaufpreis von 6500 Rbl. Silb.
5. Uelpre Hans Nr. 5, groß 28 Thlr. 13 Gr., auf den Bauer Johann Orro für den Kaufpreis von 6000 Rbl. Silb.
6. Uelpre Jaan Nr. 6, groß 25 Thlr. 27 Gr., auf den Bauer Jaan Leppik für den Kaufpreis von 5500 Rbl. Silb.
7. Metstarre Nr. 7, groß 34 Thlr. 1 Gr., auf den Bauer Henn Unniver für den Kaufpreis von 6500 Rbl. Silb.
8. Kisa Nr. 31, groß 31 Thlr. auf den Bauer Johann Toom für den Kaufpreis von 5580 Rbl. Silb.
9. Mathiks Johann Nr. 46, groß 26 Thlr. 56 Gr., auf den Bauer Johann Parts für den Kaufpreis von 5000 Rbl. Silb. und
10. Massa Jaak Nr. 58, groß 27 Thlr. 55 Gr., auf den Bauer Tönnis Rechtlane für den Kaufpreis von 5200 Rbl. Silb.

Publicatum, im Kreisgerichte zu Fellin den 2. September 1868. Nr. 2622. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach die Frau Baronin J. Rosenberg in männlicher Assistenz als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Gilsen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1. Kalne Tihlau, groß 18 Thlr. $74^{31}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Peter Ohschin für den Preis von 2632 Rbl. Silb.
2. Busche, groß 15 Thlr. $37^{80}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Jahn Meeschon für den Preis von 1912 Rbl. Silb.
3. Tihlit, groß 20 Thlr. $32^{43}/_{112}$ Gr., auf die Gilsenschen Bauern Indrik und Andrees Rasson für den Preis von 2800 Rbl. Silb.
4. Stonge, groß 19 Thlr. $2^{34}/_{112}$ Gr., auf die Gilsenschen Bauern Peter und Jahn Rasson für den Preis von 2660 Rbl. Silb.
5. Skrebbel, groß 18 Thlr. $20^{24}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Jurr Sprisdiht für den Preis von 2824 Rbl. Silb.
6. Moswihmen, groß 14 Thlr. $27^{30}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Dahw Scherebin für den Preis von 1716 Rbl. Silb.
7. Buhmann, groß 16 Thlr. $72^{101}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Dahw Kirsohn für den Preis von 2150 Rbl. Silb.
8. Papul, groß 19 Thlr. $79^{18}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Jurr Rudson für den Preis von 2850 Rbl. Silb.
9. Murrehn, groß 18 Thlr. $32^{31}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Brenz Kalton für den Preis von 2478 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Gilsen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden- und Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 3135. 1

Wenden, Kreisgericht am 21. August 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach der Herr dimitt. Major Joseph Baron Wolff als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Lubahnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Alt-Lubahn** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß, das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige **Gesinde Sallaneek** groß 33 Thlr. 52 Gr. auf die Alt-Lubahnschen Bauern Carl und Jahn Preis und Jacob Silter für den Preis von 5300 Rbl. Silb. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde den Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Lubahn ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 2894.

Gegeben Wenden im Kreisgerichte am 31. Juli 1868. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer der im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele unter dem Gute **Tilsit** belegenen **Grundstücke** Alla, Palli ꝛc. der Herr dimitt. Garde-Obrist G. von Roth hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die obengenannten Bauergrundstücke, welche ihm laut Bescheides dieses Kreisgerichts vom 30. December 1865 sub Nr. 3497 adjudicirt worden, auf nachstehende Bauern zum erb- und eigenthümlichen Besitze laut hierselbst beigebrachter Contracte übertragen werden sollen und zwar:

1. Alla, groß 22 Thlr. 3 Gr., auf den Bauer Adam Roht (Recht) für den Preis von 2400 Rbl.
2. Palli, groß 20 Thlr. 7 Gr., auf den Bauer Peep Kaerik für den Preis von 2100 Rbl.

als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht am 27. August 1868.
Nr. 621. 1

Zur **Berichtigung nachstehender Proclamata** des Dörptschen Kreisgerichts, betreffend den Verkauf von Bauerlandgrundstücken thut Ein Kaiserliches Dörptsches Kreisgericht hiermit kund und zu wissen, daß in den betreffenden Proclamatis nicht, wie irrthümlich geschehen, sämmtliche hypothekarische Gläubiger, sondern nur solche, welche auf die fraglichen Güter ingrossirte Forderungen haben. von der Verlautbarung ihrer Ansprüche, Forderungen und Einwendungen befreit sind und daß sich somit sämmtliche Gläubiger, welche nichtingrossirte Forderungen haben, innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte zu melden haben. Die erwähnten Proclamata finden sich in nachstehenden Nummern der Gouvernements-Zeitung pro 1868 und zwar:

Nr. 70, 72	und	74	betreffend	Karrasky,
„ 71, 72	„	73	„	Neu-Nüggen,
„ 75, 76	„	77	„	Waimel-Neuhof,
„ 82, 84	„	86	„	Löwekull,
„ 70, 73	„	74	„	Sommerpahlen,
„ 70, 71	„	73	„	Allatzkiwi,
„ 73, 74	„	75	„	Bentenhof,
„ 75, 76	„	77	„	Brinkenhof,
„ 75, 76	„	77	„	Jensel,
„ 57, 58	„	59	„	Kurrista,
„ 58, 59	„	61	„	Fölk,
„ 61, 66	„	67	„	Lunia,

Dorpat, Kreisgericht am 19. September 1868.
Nr. 758. 2

Torge.

Auf desfallsige Requisition Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts soll am 24. October d. J. Mittags um 12 Uhr, bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland Hofraths Sergei Wassiljewitsch **Wassiljew** gehörige, allhier im 2. Quartal der St. Petersburger Vorstadt, an der Carolinen-, früher Todtenstraße sub Pol.-Nr. 337 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen sowie mit sofortiger Ertheilung des Zuschlags an den Meistbieter zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, Rathhaus den 7. October 1868.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Департаментъ Сухопутныхъ Сообщеній приглашаетъ желающихъ принять на себя поставку щебня вмѣстѣ съ самимъ ремонтомъ по сроку 1869 и 1870 г. г. для участковъ шоссе I. Округа Путей Сообщенія: а) Московскаго отъ обводнаго канала въ С.-Петербургѣ до Ямa-Чудова, б) Динабургскаго отъ Гатчино до ст. Катежно и в) отъ ст. Катежно до г. Динабурга.

Торги изустный и въ конвертахъ съ узаконенною переторжкою и отдѣльно по каждому участку будутъ производиться въ Департаментахъ Сухо путныхъ Сообщеній 21. Октября 1868 г. въ часъ пополудни съ слѣдующихъ цѣнъ:

а) Отъ Обводнаго канала въ С.-Петербургѣ до Ямa-Чудова за 592 куб. саж. щебня 19,970 руб. и ремонтъ 31,685 руб. 51 коп.

б) Отъ Гатчино до ст. Катежно за 848,6 куб. саж. щебня 22062 руб. 60 коп. и за ремонтъ 32725 руб. 64 коп. и

в) Отъ ст. Катежно до г. Динабурга за 1207,5 куб. саж. щебня 34322 руб. $3^1/_2$ коп. и за ремонтъ 55019 руб. 30 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить къ онымъ документы о своемъ званіи и благонадежные залоги на третью часть годовой подрядной суммы составляющую по первому участку 8609 руб., по второму 9131 руб. и по третьему 14,890 руб.

Кондиціи и смѣты будутъ предъявляемы желающимъ ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней отъ 10 часовъ утра до 4 часовъ по полудни.

Объявленія несогласныя съ 1909 и 1910 ст. Т. Х Ч. 1 Св. Зак. (изд. 1857 г.) будутъ считаться недѣйствительными.

Примѣчаніе. Означенныя выше суммы за самый ремонтъ могутъ измѣниться при утвержденіи смѣтъ имѣющихъ быть предъявленными къ торгамъ. № 3844 3

Vom Wendenschen Kreis-Gefängniß-Comité wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben am 28. October c. Mittags 12 Uhr sämmtliche Bedürfnisse des Wendenschen Kronsgerichts- und Arbeitshauses, als namentlich: die Bekleidung der Arrestanten, der Bedarf an Utensilien, Matratzen, Kissen und Decken, wie endlich die Vereinigung der Privets pro 1869 öffentlich an den Mindestfordernden sollen in Torg gegeben werden, indem das Nähere hierüber bei der Kanzellei des Wendenschen Ordnungsgerichts einzusehen ist.

Wenden, Kreis-Gefängniß-Comité den 28. September 1868. Nr. 35. 1

Судебный приставъ Псковскаго окружнаго Суда Михаилъ Тропинъ проживающій въ гор. Псковѣ въ д. Медема, объявляетъ, что воисполненіи решеній Псковскаго окружнаго Суда, будетъ приономъ Судѣ продаваться 2. Декабря 1868 г. въ 10 часовъ утра недвижимое имѣніе отставнаго капитана Никандра Гаврилова Назимова, состоящее Псковской губ. и уѣзда, 3 стана въ Паниковской волости, отстоящее отъ г. Пскова въ 49 верстахъ, заключающееся въ селѣ Троицкомъ, съ тремя пустошами кузнечиха, большой Лаврики и Малой Лаврики, совсѣмъ возведенными въ пустоши Кузнечихѣ и селѣ Троицкомъ хозяйственными строеніями, господскимъ каменнымъ домомъ и водяною мукомольною мельницею, лѣсами, водами, двумя фруктовыми садами и землею, коей числится по планамъ: а) въ селѣ Троицкомъ пахатной 76 дес. 2150 с., сѣнокосной 5 дес., подъ дровянымъ лѣсомъ 58 дес. 1185 саж., подъ озеромъ и ручейкомъ 2 дес. 200 саж., подъ строеніями 1 дес. и фруктовыми садами 2 дес. 1149 саж., всего 145 дес. 2284 саж.; б) въ пустоши Кузнечихѣ пахатной 31 десят. 900 саж., подъ дрованымъ лѣсомъ 3 дес. 500 саж., подъ дорогами, ручейкомъ и строеніями 1147 саженъ, всего 35 дес. 147 с. и в) въ пустошахъ большой и малой Лаврики въ первой сѣнокосной 5 дес. 1168 саж. и въ поклѣдней сѣнокосной 4 дес. 298 саж. Имѣніе это продается въ совокупности на удовлетвореніе долговъ Назимова женѣ Сенатора Александрѣ Венцель 8000 р., Полковнику Барону Константину Штакельбергу 1667 руб. и въ пользу города 250 р., а всего 9917 руб., оцѣненъ въ 6643 руб. с. съ каковой цѣны и начнется торгъ. Желающіе пріобрѣсти упомянутое въ семъ объявленіи имѣніе, могутъ ежедневно до дня торга, видѣть опись и бумаги до имѣнія относящіяся въ Канцеляріи Псковскаго Окружнаго Суда. № 455. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Bericht über die 331. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga, am 11. Sept 1868.

Der Secretair brachte den Empfang folgender Schriften zur Anzeige: Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg: Geschichtsblätter für Stadt und Land. Magdeburg. 2. Jahrgang. 1867. 3. und 4. Heft. 3, Jahrg. 1868. 1. und 2. Heft. — Von der lettisch-literärischen Gesellschaft. Magazin 14. Bds. 1. Heft. — Protocoll der 39. Jahres-Versammlung: Lasicii de diis Sarmagitarum libellus, herausgegeben von W. Mannhardt. Mitau 1868. Verzeichniß der Mitglieder 1867. — Von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Mémoires Tome XI № 17. Ein Beitrag zur Kenntniß der Leuchtorgane von Lampyris noctiluca — von Ph. Owsjannikow. St. Petersburg, 1868. 4°. Tome XI. № 18. Etudes de Chronologie technique par M. Brosset. Tome XII. № 1. Symbolae Sirenologicae. Fasciculus II et III Auctore J. F. Brandt. Tome XII. № 2. Reisen im Amurlande und auf der Insel Sachalin, ausgeführt von Mag. Fr. Schmidt. Botanischer Theil. Tome XII. № 3. Die Befruchtung bei Farnkräutern. Von Ed. Straßburger. Отчетъ о десятомъ присужденiи наградъ Графа Уварова. С. Петербургъ 1868 г. — Von der Finnischen Literatur-Gesellschaft zu Helsingfors: Suomalainen ja Ruotsalainen Sanakirja. 2. Wihko Helsingissä. (Wörterbuch H. J. S. 161—320.) — Von der Kaiserl. Geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстiя. Томъ IV. № 2. 3. 4. — Von dem hiesigen Naturforscher-Verein: Arbeiten. Neue Folge 2. Heft. — Von der archäologischen Commission zu St. Petersburg: Russisch-livländische Urkunden gesammelt von K. E. Napiersky. St. Petersburg, 1868. 4°. — Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. XXV. Bd. — Von der Alterthumsgesellschaft zu Narva: Protocoll der 31, 32. u. 33. Sitzung. — Von der archäologischen Gesellschaft zu Moskau: Древности. Томъ 1. Сентябрь, Октябрь, Ноябрь, Декабрь 1867 г. — Von dem technischen Verein hierselbst: Notizblatt. Sechster Jahrgang 1867. — Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin. XXIV. 2. und 3. Heft. Köhler. Die Geschichte der Oberlausitz vom Jahre 1815 bis zur Gegenwart. — Von der Kaiserlichen Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Bulletin. Année 1867. № IV. — Von dem historischen Verein von und für Oberbayern zu München: Archiv für vaterländische Geschichte. XXVIII. 1. 2. und 3. Heft. 29. Jahresbericht für das Jahr 1866. Sammlungen des historischen Vereins. Erste Abtheilung. 1. Heft. München 1867. — Von dem historischen Verein für Ermland zu Braunsberg. Zeitschrift. 10. Heft. Monumenta Historiae Warmiensis. 10. Lieferung.

An Fortsetzungen gingen ein: Baltische Monatsschrift 1868. Mai. Moniteur des Dates. 24—29. Livraison. Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1868. Nr. 1. 2. 4. 5. 8. — Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr von Dr. Lisch. IV Bd. Schwerin 1868. 4°. — v. Bunge. Urkundenbuch. VI. B. 2. Heft. — Publication des literarischen Vereins zu Stuttgart: 89. Flores Musice omnis cantus Gregoriani von Hugo v. Reutlinger. Neu herausgegeben und bearbeitet von Carl Beck. 90. Das Leben der heiligen Elisabeth, vom Verfasser der Erlösung, herausgegeben von Max Rieger. Lindenschmidt: Die Alterthümer der heidnischen Vorzeit. II. Bd. 8. und 9. Heft.

Literarische Gaben für die Bibliothek gingen ein und wurden mit Dank empfangen von den HH. W. Gläser in Dorpat; den hiesigen Buchdruckern Müller, Häcker, Stengel; Propst Döbner zu Kalzenau, Dr. B. v. Holst, Coll.-Assessor Klingenberg, N. Politz durch Herrn Dr. Lembke, Verwalter F. Teuchert zu Haynasch, Rathsherr Grimm zu Pernau: Dr. med. Pölchau, Secretair von Jung-Stilling, Pastor Nöltingk zu St. Petersburg: Inspector Rußwurm zu Hapsal, Buchhändler Bacmeister hier: Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Rußland. Neue Folge Bd. 1. Heft April bis August 1868. Einige Tageblätter bezüglich auf 1812 von einem Ungenannten. Aus einer Bücher-Auction wurde eine Anzahl von Manuscripten juristischen Inhalts erworben und unter andern Büchern das uns zum ersten Mal vorkommende Werk: Geschichte derer Helden von Sternen oder deß — — Geschlechts von Sternberg von Joh. Tanner. Prag, 1732 fol., in welchem aber der in Liv- und Estland reichverbreitete Zweig der Familie gar keine Berücksichtigung findet. Herr Oberlehrer Haller machte hierzu, als sich aus seinen Studien über die Königinhofer Handschrift ergebend, die Bemerkung, daß zwischen den böhmischen und hiesigen Sternberg's überhaupt keine Verwandtschaft bestehe. Für die Münzsammlung wurden Gaben empfangen: von Frau Hofräthin Hagemann und Herrn Goldarbeiter Zörndt durch Herrn Dr. Lembke und von Herrn Teucherdt, sowie vom Ministerial der Gesellschaft Hrn. Buchheim.

Der Bibliothekar der Gesellschaft legte derselben das Otto-Müller-Album vor, für welches neu gewonnen waren die photographischen Portraits der HH. Staatsrath Kästner, W. v. Bock, Rathsherr Deubner (†), Hollander in Birkenruh (†), Buchhändler Kymmel, Götschel und Bacmeister, Apotheker Günther, Buchdrucker Gebrüder Häcker.

Der Präsident zeigte der Gesellschaft den Tod eines um sie wohlverdienten Mannes, des Grafen Constantin Tyszkiewicz an. Der Präsident theilte ferner mit, daß durch Herrn Inspector Rußwurm 15 mittelalterliche Münzen, unter dem Gute Wenden bei Hapsal gefunden und erworben worden sind, aus der Zeit der Kaiser Heinrich I., Otto I., Heinrich II., Konrad II., Heinrich III., IV. und V., eine böhmische von Udalricur, eine arabische u. s. w. Aus einem Privatbriefe wurde mitgetheilt, daß der neubegründete Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode im Verhältniß zu unserem Vereine getreten ist. Sodann machte Dr. W. v. Gutzeit umfassende authentische Mittheilungen aus dem Jahre 1812.

Von der Censur erlaubt. Riga den 14. October 1868

Bekanntmachungen.

Zur Vollziehung der Wahl eines neuen Administrators der **Familien-Stiftung** der Gebrüder Georg Andrew und Daniel Kleberg werden in Gemäßheit des § 16 der Statuten der benannten Stiftung, die sämmtlichen dauernd und zeitweilig anwesenden Familienglieder

zu der am 25. October 1868 in der Abendstunde um 6 Uhr, in der Wohnung des Handlungs-Maklers Th. Hahr, Peitaugasse Nr. 7, abzuhaltenden General-Versammlung hiermit eingeladen.

Jauna awise.

Darru zaur scho sinnamu, ka no augstas walbibas man irr tauts sche Rihgâ, diwreis neddelâ, isdoht Latweeschu wallodâ awisi:

Baltigas wehstnesis.

Sahks isnahkt no nahkoscha jauna gadda. Makfa par gaddu $2\frac{1}{2}$ rubli, ar peestelleschanu par pastu 3 rubli. Schim me[illegible]sim iseijoht wiffahm Latweeschu draudsehm Widsemmê un Kursemmê tiks peesuhtihts prohwes-nummurs ar programmu.

Hofraht **B. Dihrik.**

Maskawas Ahrrihgâ, Sudmall-eelâ Nr. 69.
(Riga, Mosk. Vorstadt, Mühlenstr. Nr. 69.)

Belohnung.

Auf der Alt-Calzenauschen Hoflage **Sophien-Eichen** sind in der Nacht vom 8. auf den 9. October **2 Pferde gestohlen** worden, als: eine ganz schwarze Stute, 9 Jahre alt, mit einer Narbe an der linken Schulter und ein brauner Wallach, 7 Jahre alt, an den Vorderfüßen weiße Streifen vom Koppeln. Beide Pferde tragen von hinten gesehen, die Mähne nach links.

Wer sicheren Nachweis liefert erhält $12\frac{1}{2}$ Rbl. für jedes Pferd als Belohnung. 3

Die

Getränkesteuer-Verordnung

in **deutscher Uebersetzung** ist für den Preis von 75 Kop. S. zu haben in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die neu erbaute

Wollengarn-Spinnerei

zu **Kengeragge,**

Niederlage in Riga, Marstallstr. Nr. 2

empfiehlt ihr wohlassortirtes Lager feiner und ordinairer **Strick-** und **Webegarne** in allen Farben zu billigen Preisen, effectuirt Bestellungen auf das Prompteste und nimmt auch Wolle zum Spinnen entgegen. **J. Lindau.**

Ta jaun-eetaisita

Willas-dsiju wehrptuwe, Kengeraggâ,

kam bohde Rihgâ, Marstall-eelâ, Nr 2,

darra sinnamu, ka tè papilnam warr dabbuht smalku un rupju addamu un auschamu willanu dsiju, wissadi pehrwetu, par lehtu maksu, isdarra wissas apstelleschanas us labbako un nemm pretti willu preeksch wehrpschanas. **J. Lindau.**

Anzeige für Kur- und Livland.

Ein in Kurland, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft, Friedrichstädtschen Kreise belegenes

Privatgut,

3 bis 4 Meilen von der Riga-Dünaburger Eisenbahn entfernt, mit einer Hoflage, diversen Krügen, einer Mühle, einer neu eingerichteten Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Ziegelei, einem Kalkofen und Kalkbruch, mit durchweg gut bearbeitetem, fruchtbarem Boden, wohl erhaltenen Gebäuden und complettem Wirthschafts-Inventario ist vom 23. April 1869 ab **auf eine Reihe von Jahren**

in Pacht zu vergeben.

Die Pachtbedingungen und sonst erforderlichen Auskünfte sind zu erfragen in Mitau, bei dem Oberhofgerichts-Advocaten **F. Lutzau.**

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 79.)

Waaren-Preise in Silber-Rubeln.

Riga, den 12. October 1868.

Benennung der Waaren.	In loco.	Auf Lieferung.
Flachs, Kron- . . . . . pr. Berk.	50	—
„ puik Kron . . . . „	52	—
„ fein puik Kron . . . . „	55	—
do. do. grau u. weiß „	58	—
„ Zins-Kron . . . . . . „	57	—
do. do. grau u. weiß . „	60	—
„ Wrack- . . . . „	45	—
„ „ puike . . . . . . „	47	—
„ Dreiband . . . . „	39	—
„ „ puike . . . . . „	41	—
„ Livl. Dreiband . . . . . „	—	—
„ Hofs-Dreiband . . . . . „	41—40	—
„ „ puike . . „	45—44	—
„ „ fein puike . „	51—50	—
„ Dreiband-Wrack . . . . „	29	—
Heede . . . . „	—	—
Hanf, Rein-, Ukr. u. Poln. pr. „	40	—
„ fein mit Auswahl . . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . . „	—	—
„ Aussch.-, Ukr. u. Poln. . „	39	—
„ do. mit Auswahl . . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . . „	—	—
„ Paß-, Ukr. und Poln. . . „	38	—
„ do. mit Auswahl . . . . „	—	—
„ do. fein Poln. . . . . „	—	—
„ do. schwarzer, ordinärer . „	35	—
„ do. „ langer . . „	37	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 7 M. „	—	—
Säeleinsaat, gew. . . . . pr. Tonne	$10\frac{1}{3}$	—
„ puike . . . . „	11, $10\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$	—
Hanfsaat 82 Pfd. . . . . „	—	—
Hanföl . . . . pr. Berk.	—	—
Tabak, Nesh . . . . . . „	—	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw.	—	—
Gerste, Russ. 90 Pfd. v. 6 „	—	—
Roggen, Russ. 117/18 Pfd. 15 „	—	—
„ Poln. 118 Pfd. v. — „	—	—
„ Kurl. 113 Pfd. v. 15 „	—	—
Hafer, Russ. 74 Pfd. v. 20 „	—	—
„ Kurl. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
Salz, Terravecchia, pr. Last v. 18 Ton.	114	—
„ Liverpool, fein „ „ 18 „	100	—
„ Cette, roth „ „ 18 „	101	—
„ St. Ubes „ „ 18 „	90	—
Häringe, büchn. „ „ 12 „	136	—
föhrn. „ „ 12 „	130	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	—	—
Kartoffeln . . . . . „ 20 „	$1\frac{1}{2}$ Rbl.	—
Butter . . . . pr Pud	9 à 10	—

Für den Consum: pr. 1 Pud: Waizen 160 à 170 Kop. — Roggen 112 Kop — Gerste 110 à 115 Kop. — pr. 20 Garnitz: Hafer 180 K. — Salz pr. 10 Pud: roth 625 Kop., weiß 600 Kop. — Heeringe in büchenen Gebinden $11\frac{1}{2}$ Rbl., in föhrenen Gebinden: 11 Rbl. Holzpreise pr. Faden: Birken 4 R. 50—70 K., Ellern 3 Rbl. 30—50 Kop., Fichten 3 Rbl. 30 Kop, Grähnen 2 Rbl. 30 Kop.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das der Soldaten-Wittwe Margarethe Semenowa vom Livländischen Collegio der allgemeinen Fürsorge unterm 31. Juli 1863 sub Nr. 333 ausgestellte Urlaubs-Billet.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.